

**Die Bundesagentur für Arbeit ist kein Sozialversicherungsträger im Sinne des § 110 Abs. 1 SGB VII.**

§ 110 Abs. 1 SGB VII

Urteil des OLG Dresden vom 12.10.2016 – 1 U 262/16 –  
Bestätigung des Urteils des LG Zwickau vom 04.02.2016 – 1 O 1140/14 –

Die Klägerin macht als **Trägerin der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung** ihr entstandene Aufwendungen für den Geschädigten M. W. aus **§ 110 Abs. 1 SGB VII** geltend.

Der Geschädigte M. W. war am 16.04.2009 bei **Dachdeckerarbeiten** durch ein Hallendach gestürzt und schwer verletzt worden. Mit ordentlicher Kündigung vom 27.06.2009 mit Wirkung zum 31.07.2009 wurde das Arbeitsverhältnis des Geschädigten M. W. zum Beklagten beendet. Daraufhin bezog der Geschädigte **Arbeitslosengeld** i.H.v. insgesamt 16.059,06 €, dessen Ersatz die Klägerin vom Beklagten begehrt. Das **LG Zwickau** wies die Klage ab.

**Das OLG Dresden wies die Berufung der Klägerin zurück. Die Klägerin sei kein Sozialversicherungsträger i.S.v. § 110 Abs. 1 SGB VII.**

Ob die Klägerin aber ein Sozialversicherungsträger sei, der Ansprüche aus dieser Vorschrift herleiten könne, sei **in der Literatur umstritten** (wird ausgeführt s. S. 473).

Nach Ansicht des OLG Dresden ist die Bundesagentur für Arbeit (BA) jedoch kein Sozialversicherungsträger i.S.v. § 110 Abs. 1 SGB VII. Dies ergebe sich einmal daraus, dass die BA nicht nach § 116 Abs. 1 S. 1 SGB X zu den Sozialversicherungsträgern zähle, sondern erst durch **§ 116 Abs. 10 SGB X** diesen gleichgestellt werde. Auch § 1542 RVO a.F. habe den Träger der Arbeitslosenversicherung nicht umfasst. Vielmehr habe **§ 127 AFG a.F.** geregelt, dass § 116 SGB X a.F. entsprechend gälte. Nach der Aufhebung des § 127 AFG a.F. mit Wirkung zum 1. Januar 1998 sei § 116 Abs. 10 SGB X eingefügt und die BA als Sozialversicherungsträger fingiert worden. Wäre die BA immer schon ein Sozialversicherungsträger gewesen, hätte es dieser Regelung nicht bedurft (s. S. 474). Da es in § 110 SGB VII an einer vergleichbaren Vorschrift wie in § 116 Abs. 10 SGB X fehle, **habe der Gesetzgeber die Sozialversicherungsträgereigenschaft der BA in § 110 SGB VII gerade nicht geregelt.**

Auch in den §§ 1 Abs. 1 S. 3 SGB IV, 94 Abs. 1a SGB X, 350 SGB III, 18f SGB IV und § 293 SGB V werde die BA den Sozialversicherungsträgern lediglich gleichgestellt. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus **§ 12 SGB I** mit dem Verweis auf die §§ 18 bis 29 SGB I, da in keiner dieser Vorschriften die BA als Sozialversicherungsträger bezeichnet, sondern lediglich ihre Zuständigkeit für bestimmte Leistungen geregelt werde. Desgleichen könne **§ 58 SGB VII** nicht entnommen werden, dass die BA ein Sozialversicherungsträger sei, denn diese Vorschrift beinhalte lediglich die Erhöhung der Rente nach § 56 SGB VII. Leistungsverpflichtet sei nach dieser Vorschrift aber der Unfallversicherungsträger.

Ansprüche der Klägerin aus § 110 Abs. 1 SGB VII scheiterten ferner daran, dass sie Leistungen **nicht „infolge des Versicherungsfalles“** erbringe, sondern infolge der Arbeitslosigkeit des Klägers. Nach dem Versicherungsfall müssten noch zwei weitere Bedingungen für die Leistungspflicht der Klägerin eintreten, nämlich Kündigung und Arbeitslosigkeit (s. S. 475). Es liege ferner **kein Fall einer unberechtigten Ungleichbehandlung der Klägerin** gegenüber anderen Sozialleistungsträgern vor. Sie sei allenfalls den Unfallversicherungsträgern vergleichbar, die aber von den Arbeitgebern finanziert werden, während in die Arbeitslosenversicherung Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzahlten. Zuletzt erscheine es unbillig, den Beklagten mit den Aufwendungen gemäß § 110 Abs. 1 SGB VII zu belasten, da dieser nur vier Arbeitnehmer beschäftige und damit ein freies Kündigungsrecht habe.

Das OLG hat die **Revision** wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache **zugelassen** (§ 543 Abs. 2 ZPO).

**DOK 754.2**

---

Das Oberlandesgericht Dresden hat mit Urteil vom 12.10.2016 – 1 U 262/16 –  
wie folgt entschieden:



Oberlandesgericht Dresden

Zivilsenat

Aktenzeichen: **1 U 262/16**  
Landgericht Zwickau, 1 O 1140/14

Verkündet am: 12.10.2016

R.  
Justizhauptsekretärin  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In dem Rechtsstreit

**Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit ... , ... , ...**  
vertr. d. d. Geschäftsführerin ...

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte ...

gegen

H. P., ...

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt ...

wegen Aufwendungsersatz

hat der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht R.,  
Richterin am Oberlandesgericht F. und  
Richter am Oberlandesgericht G.

**DOK 754.2**

---

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.09.2016 am 12.10.2016

**für Recht erkannt:**

- I. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts Zwickau vom 04.02.2016, Az.: 1 O 1140/14, wird zurückgewiesen.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
- III. Dieses Urteil sowie das angefochtene Urteil sind vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % der aufgrund der Urteile vollstreckbaren Beträge abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % der jeweils zu vollstreckenden Beträge leistet.
- IV. Die Revision wird zugelassen.

**Gründe:**

I.

Die Klägerin macht als Trägerin der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung ihr entstandene Aufwendungen für den Geschädigten M. W. gemäß § 110 SGB VII gegen den Beklagten geltend.

Der Geschädigte war am 16.04.2009 in R. bei Dachdeckerarbeiten durch ein Hallendach gestürzt und dabei schwer verletzt worden.

Durch ordentliche Kündigung vom 27.06.2009 ist das Arbeitsverhältnis des Geschädigten durch den Beklagten zum 31.07.2009 beendet worden. Vom 14.10.2010 bis zum 11.10.2011 bezog der Geschädigte Arbeitslosengeld i.H.v. insgesamt 16.059,06 €, dessen Ersatz die Klägerin nunmehr von dem Beklagten begehrt.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie der erstinstanzlichen Anträge wird auf den Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Ergänzend ist hinzuzufügen, dass es sich bei dem Betrieb des Beklagten um einen Kleinbetrieb mit 4 Mitarbeitern handelt. Mit Schreiben vom 01.11.2013 (Anl. B2), welches der Beklagte zum Gegenstand seines Vortrages macht, hatte dieser gegenüber der Klägerin einen Zusammenhang zwischen der Kündigung des Arbeitsverhältnis und dem Arbeitsunfall bestritten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es sei bereits zweifelhaft, ob die Klägerin als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung überhaupt Sozialversicherungsträger i.S.v. § 110 SGB VII sei. Jedenfalls würde ein solcher Anspruch jedoch daran scheitern, dass sie keine Leistungen aus Anlass des Arbeitsunfalls erbracht

DOK 754.2

---

habe. Wegen der weiteren Einzelheiten der Urteilsbegründung wird auf die Entscheidungsgründe des landgerichtlichen Urteils verwiesen.

Gegen das Urteil, das der Klägerin am 15.02.2016 zugestellt wurde, hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 24.02.2016, per Telefax eingegangen beim Oberlandesgericht am selben Tag, Berufung eingelegt. Mit Schriftsatz vom 04.04.2016, beim Oberlandesgericht am selben Tag per Telefax eingegangen, hat die Klägerin ihre Berufung wie folgt begründet:

Zu Unrecht habe das Landgericht die Klage abgewiesen. Die Klägerin sei im Rahmen des § 110 SGB VII anspruchsberechtigt. Entscheidend sei, dass der Versicherte der Klägerin durch das zugrunde liegende Schadensereignis derart schwer verletzt wurde, dass er in seinem bisherigen Beruf nicht mehr arbeiten könne. Zwar sei er durch das Unfallgeschehen nicht dauerhaft erwerbsunfähig geworden, ihm sei es aber nicht mehr möglich, in einem qualifizierten Beruf zu arbeiten. Würde man der Argumentation des Landgerichts folgen, wäre auch ein Regress nach § 116 SGB X mangels Kongruenz für die Klägerin nicht möglich. Dass der Gesetzgeber diese Argumentation abgelehnt habe, werde durch § 116 Abs. 10 SGB X deutlich. Im Übrigen unterscheide sich die Art ihrer Leistung und deren Grund nicht von denen der Berufsgenossenschaften. Auch eine Unfallrente werde nicht wegen des Arbeitsunfalls gezahlt, sondern wegen der daraus entwickelten Gesundheitsbeeinträchtigung. Die Klägerin leiste ebenfalls wegen einer solchen Gesundheitsbeeinträchtigung, da diese hier zum Verlust des Arbeitsplatzes geführt habe. Während § 116 SGB X eine Kongruenz zwischen Schaden und Leistung durch den Träger voraussetze, sei im Rahmen des § 110 SGB VII keine Kongruenz erforderlich, vielmehr genüge es, dass infolge des Versicherungsfalles Aufwendungen angefallen sind. Bereits der Wortlaut der Norm mache daher deutlich, dass die Argumentation des Landgerichts fehlerhaft sei. Schließlich habe der Geschädigte infolge des Versicherungsfalles seinen Beruf verloren und damit automatisch Anspruch auf Leistungen der Klägerin. Auch im Übrigen würden die rechtlichen Erwägungen des Landgerichts nicht überzeugen. Anspruchsberechtigt gemäß § 110 SGB VII seien neben der Unfallversicherung alle Sozialversicherungsträger, die wegen des Versicherungsfalles Leistungen erbringen. Das umfasse auch die Bundesagentur für Arbeit, die infolge unfallbedingter Arbeitslosigkeit Leistungen erbringe (Brückner in Jahn, SGB VII Kommentar, § 110, Rn. 6; Ricke in Kassler Kommentar, Band 2, § 110, Rn. 5). Dies ergebe sich bereits aus der Systematik des SGB VII. Auch § 58 SGB VII mache dies deutlich. Der Gesetzgeber habe darin explizit den Fall der durch den Versicherungsfall bedingten Arbeitslosigkeit in den Katalog des SGB VII aufgenommen. Vor dem Hintergrund, dass entsprechende Ausgleichszahlungen ohne Weiteres im Rahmen des § 110 SGB VII als Aufwendungen gegenüber dem Schädiger durchgesetzt werden könnten, widerspreche die Argumentation des Landgerichts dem Gesetz. Abgesehen davon wolle der Gesetzgeber durch § 110 SGB VII den vorsätzlich oder grob fahrlässig handelnden Schädiger ausdrücklich aus der Privilegierung der §§ 104 ff. SGB VII herausnehmen. Daher sei es nicht nachvollziehbar, dass die Solidargemeinschaft dafür aufkommen sollte, dass der grob fahrlässig Verletzte seine Anstellung aufgrund des Schadensgeschehens verloren habe. Wollte man der Bundesagentur für Arbeit die Möglichkeit nehmen, gemäß § 110 SGB VII vom Schädiger Aufwendungsersatz zu verlangen, hätte sie im Rahmen von Arbeitsunfällen keinerlei Regressmöglichkeit, mit der Folge, dass die Kosten dann allein bei der Solidargemeinschaft verblieben würden. In Fällen der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles sei eine derartige Privilegierung durch die Einführung des § 110 SGB VII ausdrücklich nicht gewünscht. Dadurch würden zudem verschiedene Leistungserbringer, die aufgrund des gleichen Schadensereignisses Leistungen erbringen, im Ergebnis ungleich behandelt. Wie erstinstanzlich dargelegt, sei die

DOK 754.2

---

Klägerin daher einem Sozialversicherungsträger gleichgestellt. Da das Sozialgesetzbuch aufeinander aufbaue, habe es auch keiner expliziten Benennung der Bundesagentur in § 110 SGB VII bedurft. In § 12 SGB I sei geregelt, wer Leistungsträger i.S.d. Sozialgesetzbuches sei. Darin werde auf die §§ 18-29 SGB I verwiesen. Die Klägerin sei aber in §§ 19, 19a und 29 SGB I als Sozialversicherungsträger aufgeführt. Wegen der weiteren Einzelheiten der Berufungsbegründung wird auf den Schriftsatz der Klägerin vom 04.04.2016 Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt:

1. Unter Abänderung des am 04.02.2016 verkündeten Urteils des Landgerichts Zwickau zum Aktenzeichen 1 O 1140/14 wird beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 16.059,06 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit der Klage zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass der Beklagte zum Ersatz sämtlicher weiterer Aufwendungen der Klägerin im Zusammenhang mit dem Schadensersatz vom 16.04.2009 zulasten des Versicherten der Klägerin, Herr M. W., geboren am ..., im Rahmen des § 110 SGB VII verpflichtet ist.

Der Beklagte beantragt:

Die Berufung zurückzuweisen.

Der Beklagte verteidigt das erstinstanzliche Urteil: Zutreffend sei das Landgericht davon ausgegangen, dass keine Anspruchsgrundlage für die Klage bestehe. Anders als § 116 SGB X sei § 110 SGB VII ein originärer Anspruch des Sozialversicherungsträgers. Die Vorschriften seien daher nicht miteinander vergleichbar und folglich einer Analogie nicht zugänglich. Bei der Bundesagentur für Arbeit handle es sich gerade nicht um einen „Sozialversicherungsträger“ i.S.d. § 110 SGB VII. Aus diesem Grund sei - wenn die Bundesagentur einem solchen gleichgestellt werden soll - im Gesetz immer eine entsprechende Vorschrift vorhanden, z.B. in § 1 Abs. 1 SGB IV, § 116 Abs. 10 SGB X. Auch im Grundgesetz werde ausdrücklich zwischen Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung unterschieden (Art. 74 GG). Dass die Bundesagentur und deren Leistungen gerade nicht zum Bereich der Sozialversicherung gehörten, ergebe sich auch aus § 4 SGB I (Jahnke/Burmann, „Handbuch des Personenschadensrechts“, Seite 1202, 1203). Auch der Verweis auf § 58 SGB VII helfe der Klägerin nicht. Allein aus dem Umstand, dass dort das Zusammenspiel zwischen der Bundesagentur für Arbeit und den Berufsgenossenschaften geregelt werde, lasse sich kein Beleg für die klägerische Rechtsansicht finden. Schließlich sei auch zu berücksichtigen, dass die Leistungen der Bundesagentur zeitlich begrenzt sind. Die Frage der Beendigung der Leistung der Bundesagentur hänge vom Arbeitsmarkt ab und habe daher keinerlei Bezug zu den körperlichen Beeinträchtigungen des Versicherten. Die Bundesagentur werde im Rahmen der Regressmöglichkeiten gemäß § 110 SGB VII auch nicht anders behandelt als Sozialhilfeträger, die ebenfalls keinen Regressanspruch gemäß § 110 SGB VII haben. Ebenso wenig helfe der Klägerin der Verweis auf § 12 SGB I. „Sozialleistungen“ stellten einen Oberbegriff dar, von deren Leistungserbringern sei in § 110 SGB VII jedoch nur ein Teil genannt, nämlich nur die Sozialversicherungsträger, die in § 4 SGB I definiert werden. In allen zitierten Vorschriften sei die Klägerin jedoch nirgends als Sozialversicherungsträger

DOK 754.2

---

bezeichnet worden. Im Übrigen berufe sich der Beklagte auf Verjährung. Zudem werde bestritten, dass die Aufwendungen der Klägerin durch den Unfall bedingt gewesen seien. Sie würden vielmehr ausschließlich auf der mangelnden Motivation des Verletzten beruhen. Dieser sei voll arbeitsfähig, wie sich aus der Anlage K8 ergebe. Er sei auch körperlich dazu in der Lage, einer Arbeit nachzugehen, bei der er genauso viel verdienen könnte wie zuvor, wenn auch nicht als Dachdecker. Es fehle vorliegend zudem an den Voraussetzungen des § 110 SGB VII, weder die objektive und subjektive grobe Fahrlässigkeit noch die notwendige Kausalität würden vorliegen. Den Versicherten treffe außerdem ein ganz erhebliches Mitverschulden am Unfallgeschehen. Das erforderliche Feststellungsinteresse für die Feststellungsklage sei nicht gegeben. Wegen der weiteren Einzelheiten der Berufungserwiderung wird auf den Schriftsatz des Beklagten vom 12.06.2016 verwiesen.

Wegen des sonstigen Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie die Protokolle der Zeugenaussagen im Parallelverfahren (Az.: 1 U 308/16, vorhergehend Az.: 1 O 875/14), deren Verwendung die Parteien ausdrücklich zugestimmt haben (siehe Protokoll vom 26.11.2015, S. 3) sowie die Protokolle der mündlichen Verhandlungen Bezug genommen.

II.

Die zulässige Berufung der Klägerin ist unbegründet.

Zu Recht hat das Landgericht die Klage abgewiesen. Das angegriffene Urteil beruht weder auf einer fehlerhaften Rechtsanwendung noch rechtfertigen gemäß § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung

Die Klägerin hat keine Ersatzansprüche gegen den Beklagten bezüglich ihrer an den Geschädigten M. W. erbrachten Aufwendungen im Zusammenhang mit seinem Arbeitsunfall vom 16.04.2009.

1.

Entgegen der Rechtsansicht der Klägerin ergibt sich ein solcher Anspruch nicht aus § 110 Abs. 1 SGB VII.

a)

Die Klägerin ist kein „Sozialversicherungsträger“ im Sinn dieser Vorschrift.

aa)

Haben Personen, deren Haftung nach den §§ 104 bis 107 SGB VII beschränkt ist, den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, haften sie den Sozialversicherungsträgern für die infolge des Versicherungsfalles entstandenen Aufwendungen, jedoch nur bis zur Höhe des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs (§ 110 Abs. 1 Satz 1 SGB VII).

§ 110 Abs. 1 SGB VII begründet damit einen originären privatrechtlichen Ersatzanspruch des Trägers der Sozialversicherung. Dem liegt die Überlegung zu Grunde, dass es in den Fällen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schädigung nicht mehr angezeigt erscheint, den

DOK 754.2

---

Schädiger auf Kosten der Beitragszahler zur Sozialversicherung von seiner zivilrechtlichen Haftung freizustellen (Brückner in Jahn, Sozialgesetzbuch für die Praxis, Band 6, SGB VII - Gesetzliche Unfallversicherung - § 110 SGB VII, Rn. 2 m.w.N.). Zugleich dient die Regelung auch der Prävention (Krasney in Becker/Burckardt/Krasney/Kruschinsky, Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII), Kommentar Band 1-3, 13. Aufl., § 110 SGB VII, Rn. 3 m.w.N.).

Anspruchsberechtigte sind danach alle Sozialversicherungsträger, die aus Anlass des Versicherungsfalls Leistungen zu erbringen haben (Krasney in Becker/Burckardt/Krasney/Kruschinsky, a.a.O., § 110 SGB VII Rn. 6; Dahm in Lauterbach, Unfallversicherung, SGB VII, Bd. 3, 4. Aufl., § 110 Rn. 7; von Koppenfels-Spies in Knickrehm, Kreikebohm, Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 4. Aufl. 2015, Rn. 5; Nehls in Hauck/Noftz, SGB-SGB VII, § 110 Rn. 6; Hillmann in Schlegel/Voelzke, juris TK-SGB VII, 2. Aufl. 2014, § 110 SGB VII, Rn. 8; Ricke in Kassler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, Bd. 2, § 110 SGB VII, Rn. 5).

Ob die Bundesagentur für Arbeit „Sozialversicherungsträger“ i.d.S. sein kann, ist in der Literatur umstritten.

(1) Nach der herrschenden Meinung in der Literatur zählt die Bundesagentur für Arbeit nicht zu den Sozialversicherungsträgern i.S.v. § 110 SGB VII. Begründet wird dies damit, dass die Bundesagentur für Arbeit nicht wegen des Arbeitsunfalls leiste, sondern wegen der Arbeitslosigkeit des Versicherten (Dahm in Lauterbach, a.a.O., § 110 SGB VII, Rn. 7; Krasney in Becker/Burckardt/ Krasney/Kruschinsky, a.a.O., § 110 SGB VII, Rn. 6; von Koppenfels-Spies in Knickrehm, Kreikebohm, Waltermann, a.a.O., § 110 SGB VII, Rn. 5; Maschmann, Haftung und Haftungsbeschränkung bei Arbeitsunfällen nach neuem Unfallversicherungsrecht (§§ 104 ff. SGB VII) in SGB 2/98, Seite 54 ff. (62); Jahnke, Unfalltod und Schadensersatz, 2. Aufl., Rn. 807 ff., s. auch Nehls in Hauck/Noftz, a.a.O., SGB X, § 116 SGB X, Rn. 61a, für diesen sowie Steinbach in Hauck/Noftz, a.a.O., SGB III, § 29 SGB III, Rn. 5, für diesen jeweils verneinend und Petzold in Hauck/Noftz, a.a.O., SGB III, § 367 SGB III, Rn. 7, mit Zweifeln).

(2) Demgegenüber wird auch teilweise - unter Hinweis auf § 58 SGB VII - die Ansicht vertreten, dass die Bundesagentur für Arbeit Anspruchsberechtigte i.S.v. § 110 SGB VII sei (s. Ricke in Kasseler Kommentar, a.a.O., § 110 SGB VII, Rn. 5; Brückner in Jahn, a.a.O., § 110 SGB VII Rn. 6).

Urteile zu dieser Frage sind - soweit ersichtlich - bisher noch nicht ergangen.

bb)

Insoweit hat das Landgericht zutreffend ausgeführt, dass bereits die rechtliche Einordnung der Bundesagentur für Arbeit umstritten ist. Sie nimmt eine Art Zwitterstellung ein. Zur Vermeidung von Wiederholung kann auf diese Ausführungen vollumfänglich verwiesen werden (s. Urteil Seite 7).

cc)

Die Bundesagentur für Arbeit ist keine „Sozialversicherungsträger“ i.d.S.

Nicht alle Sozialleistungsträger sind einander gleichgestellt. Der Gesetzgeber unterscheidet u.a. zwischen Sozialversicherung, Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II und Arbeitsförderung nach dem SGB III. Deshalb zählen der für die Arbeitsförderung zuständige

DOK 754.2

---

Träger, die Bundesagentur für Arbeit, und der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende auch nicht zu den Versicherungsträgern nach § 116 Abs. 1 Satz 1 SGB X (vgl. Nehls in Hauck/Noftz, a.a.O., § 116 SGB X, Rn. 61a). Eine vergleichbare Regelung galt auch im Geltungszeitraum der RVO; auch dort war der Träger der Arbeitslosenversicherung nicht von § 1542 RVO erfasst. Vielmehr regelte bis 31.12.1997 § 127 AFG, dass § 116 SGB X (in der damaligen Fassung) für den Übergang von Schadensersatzansprüchen entsprechend gelte. Mit Wirkung zum 01.01.1998 wurde § 127 AFG aufgehoben, jedoch Absatz 10 in § 116 SGB X eingefügt und damit die Bundesagentur für Arbeit als Versicherungsträger i.d.S. fingiert. Wäre die Bundesagentur dagegen immer Sozialversicherungsträger im Sinne aller Normen des Sozialgesetzbuches, hätte es dieser Regelung nicht bedurft.

Demgegenüber fehlt es in § 110 SGB VII an einer § 116 Abs. 10 SGB X vergleichbaren Regelung (und gab es auch vor 1998 keine vergleichbare Regelung). Eine derartige Gleichstellung der Bundesagentur für Arbeit mit den Sozialversicherungsträgern nach § 110 Abs. 1 S. 1 SGB VII ist gerade nicht geregelt worden. Dies spricht für die herrschende Literaturmeinung. Entgegen der Auffassung der Klägerin ergibt sich aus § 116 Abs. 10 SGB X keine Stütze ihrer Rechtsansicht.

Im Übrigen ist auch durch die Gesetzgebungsgeschichte erkennbar, dass der Gesetzgeber mit der Regelung in § 116 Abs. 10 SGB X nur die vor dem 01.01.1998 bestehende Rechtslage fortschreiben wollte. Hätte der Gesetzgeber - weitergehend als bis zum 31.12.1997 - die Bundesagentur für Arbeit (bzw. damals die Bundesanstalt für Arbeit) mit den Sozialversicherungsträgern gleichstellen wollen, hätte er auch in § 110 SGB VII eine dem § 116 Abs. 10 SGB X entsprechende Regelung getroffen. Er hat jedoch nur die Regelung des § 640 RVO übernommen, die nur den Trägern der Sozialversicherung einen Anspruch gewährte.

Auch in anderen Normen des Sozialgesetzbuches ist die Bundesagentur für Arbeit ausdrücklich als den Versicherungsträgern gleichgestellt aufgeführt worden, z.B. in § 1 Abs. 1 S. 3 SGB IV, § 94 Abs. 1a SGB X, § 350 SGB III, § 18 f SGB IV, § 293 SGB V. Sofern eine Gleichstellung der Bundesagentur für Arbeit daher gewünscht wurde, ist dies auch immer ausdrücklich im Gesetz formuliert worden.

Etwas Anderes ergibt sich auch nicht aus dem Hinweis der Klägerin auf § 12 SGB I mit dem Verweis auf §§ 18 bis 29 SGB I. Zutreffend weist der Beklagte darauf hin, dass die Bundesagentur für Arbeit in keiner dieser Vorschriften - auch nicht in §§ 19, 19a und 29 SGB I - als Sozialversicherungsträger bezeichnet wird. In diesen Normen werden lediglich die Zuständigkeiten der Bundesagentur für Arbeit für bestimmte Leistungen geregelt. Im Übrigen spricht das SGB I nur von „Sozialleistungsträgern“, zu denen auch die Bundesagentur für Arbeit gehört, nicht jedoch von „Sozialversicherungsträgern“.

Gegenteiliges kann schließlich auch nicht § 58 SGB VII entnommen werden. Nach diesem wird im Falle des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II unter bestimmten Bedingungen die Rente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit erhöht. Leistungsverpflichtet ist jedoch zum einen der Träger der Unfallversicherung, zum anderen handelt es sich lediglich um eine Erhöhung der nach § 56 SGB VII zu zahlenden Rente. Die Spezialregelung ist damit bereits dem Grunde nach nicht geeignet, Rückschlüsse auf die Einordnung der Bundesagentur für Arbeit als Sozialversicherungsträger i.S.v. § 110 SGB VII zu geben. Auch sonst ist nicht ersichtlich, warum diese Norm dafür sprechen sollte.

DOK 754.2

---

b)

Zudem scheitern Ansprüche der Klägerin nach § 110 Abs. 1 Satz 1 SGB VII - wie das Landgericht zutreffend angenommen hat - daran, dass die Klägerin keinerlei Leistungen „infolge des Versicherungsfalles“ erbracht hat. Vielmehr beruhen ihre Leistungen allein auf dem Eintritt der Arbeitslosigkeit des Versicherten (so auch Krasney in Becker/Burckardt/Krasney/Kruschin-sky, a.a.O., § 110 SGB VII, Rn. 6; Dahm in Lauterbach, a.a.O., § 110 SGB VII, Rn. 7; von Koppenfels-Spies in Knickrehm, Kreikebohm, Waltermann, a.a.O., § 110 SGB VII, Rn. 5; Maschmann, a.a.O. und Jahnke, a.a.O.; a.A. dagegen Ricke in Kasseler Kommentar, a.a.O., § 110 SGB VII, Rn. 5 unter Hinweis auf § 58 SGB VII; Brückner in Jahn, a.a.O., § 110 SGB VII Rn. 6). Die seitens der Klägerin erbrachten Leistungen sind nicht infolge des Versicherungsfalles entstanden, was § 110 SGB VII aber voraussetzt, sondern sie sind vielmehr der ordentlichen Kündigung vom 27.06.2009 des Geschädigten zum 31.07.2009 und der daran anschließenden Arbeitslosigkeit geschuldet. Insoweit ist die Leistungserbringung nicht allein durch den Eintritt des Versicherungsfalles und den damit einhergehenden körperlichen Beeinträchtigungen des Geschädigten eingetreten, sondern vielmehr durch zwei weiter hinzutretende Umstände (Kündigung sowie Arbeitslosigkeit). Dies erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 110 SGB VII. Daran ändert auch der Hinweis der Klägerin nichts, diese Kündigung sei aufgrund der unfallbedingten Unfähigkeit, weiter als Dachdecker zu arbeiten, erfolgt, was im Übrigen im Widerspruch zu dem Schreiben des Beklagten an sie vom 01.11.2013 (Anl. B2) steht und bestritten ist. Unstreitig ist der Geschädigte M. W. grundsätzlich noch arbeitsfähig, wenn auch nicht in seinem bisherigen Beruf als Dachdecker. Dass der Geschädigte als Dachdecker ohne Probleme hätte vermittelt werden können, hat die Klägerin nicht vorgetragen.

c)

Entgegen der Ansicht der Klägerin liegt schließlich auch kein Fall einer unberechtigten Ungleichbehandlung von verschiedenen Leistungsträgern vor, die aufgrund des gleichen Schadensereignisses Leistungen erbringen. Zum einen ist die Klägerin nur eingeschränkt mit den Unfallkassen/Berufgenossenschaften vergleichbar. In die Unfallkasse/Berufgenossenschaft zahlt der Arbeitgeber alleine ein, während die Arbeitslosenversicherung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gemeinsam getragen werden. Zum andern erbringt die Klägerin ihre Leistungen - wie dargelegt - aus anderen Gründen. Auch Sozialhilfeträger haben zudem keinen Regressanspruch nach § 110 SGB VII.

d)

Eventuelle Ansprüche der Klägerin aus § 110 SGB VII würden im konkreten Fall noch aus einem weiteren Grund scheitern: Bei dem Betrieb des Beklagten handelt es sich um einen Kleinbetrieb mit lediglich vier Angestellten (s. Protokoll v. 27.10.2015, S. 5 im Parallelverfahren, Az. 1 U 308/19 (1 0 875/14), mit dessen Verwertung sich die Parteien hier ausdrücklich einverstanden erklärt hatten, s. Protokoll v. 26.11.2015, S. 3). Damit finden die Regelungen des Kündigungsschutzgesetzes auf das Arbeitsverhältnis zwischen dem Geschädigten und dem Beklagten nur eingeschränkt Anwendung. Nach § 23 Abs. 1 Kündigungsschutzgesetz (in der seit dem 01.01.2004 gültigen Fassung) müssen mehr als 10 Arbeitnehmern im Betrieb beschäftigt sein, damit die Regelungen des sozialen Kündigungsschutzes eingreifen. Daher war der Beklagte berechtigt, das Arbeitsverhältnis zu kündigen, ohne dass eine soziale Rechtfertigung der Kündigung hätte vorliegen müssen, er konnte also „frei“ kündigen. Vor diesem Hintergrund erschiene es kaum gerechtfertigt, den Beklagten mit den Kosten der anschließenden Arbeitslosigkeit des Geschädigten zu

DOK 754.2

---

belasten, auch wenn dieser - da er nicht mehr als Dachdecker arbeiten kann - eingeschränkter vermittelbar sein dürfte.

2.

Ansprüche der Klägerin aus übergegangenem Recht nach § 116 Abs. 1 SGB X bestehen nicht.

Das Haftungsprivileg der §§ 104 ff. SGB VII - welches hier im Verhältnis zwischen dem geschädigten Arbeitnehmer und dem Beklagten als seinem Arbeitgeber unstreitig eingreift - schließt einen Regress der Sozialversicherungsträger - und damit nach § 116 Abs. 10 SGB X auch der diesen gleichgestellten Bundesagentur für Arbeit - gegen den privilegierten Schädiger grundsätzlich aus, und zwar auch dann, wenn der Unfall grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde (§ 104 Abs. 1 Satz 2 SGB VII, s. auch Geigel, Der Haftpflichtprozess, 27. Aufl., Kap. 30, Rn. 18) . Der Schädiger haftet in diesem Fall allenfalls nach § 110 SGB VII, der aus den dargelegten hier Gründen jedoch nicht anwendbar ist.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht nach §§ 708 Nr. 10, 711, 709 Satz 2 ZPO.

IV.

Die Revision war zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO hier vorliegen. Zu der entscheidenden Frage, ob die Bundesagentur für Arbeit Sozialversicherungsträger im Sinne von § 110 SGB VII ist, sowie zur Frage, ob - falls erstere Frage bejaht werden würde - die Möglichkeit der „freien“ Kündigung dennoch zu dessen Nichtanwendbarkeit führen würde, sind bisher - soweit ersichtlich - keine obergerichtlichen oder höchstrichterlichen Entscheidungen ergangen. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Sache war daher die Revision zum Bundesgerichtshof zuzulassen.

R.

F.

G.